

**Durch Boten!**

**An den  
Senator für Inneres und Sport  
Herrn Dr. Ehrhart Körting  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin**

**Berlin, den 27. 11. 2008**

**Föderalismusreform I und Dienstrecht;  
Dienstrechtsänderungsgesetz – DRÄndG (zuvor: Dienstrechtsanpassungsge-  
setz – DRAnpG),  
Stand: 31. Oktober 2008  
Beteiligung der Gewerkschaften nach § 60 des Landesbeamtengesetzes (LBG)  
- Dortiges Schreiben vom 13. 11. 2008 – I A 21 – 0410/I/DRÄndG – sowie  
Besprechung am 25. 11. 2008 -**

**Sehr geehrter Herr Dr. Körting!**

**Aus unserer Sicht ist zu dem vorgenannten Gesetzesentwurf Folgendes anzu-  
merken:**

**Zu Artikel I – Landesbeamtengesetz –**

**§ 8 – Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesund-  
heitlichen Eignung -**

**Mit dem neu hinzugekommen § 8 Absatz 2 werden erstmals Regelungen zur  
gesundheitlichen Eignung im Landesbeamtengesetz aufgenommen. Inhaltlich  
sieht § 8 Absatz 2 vor, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund eines ärztli-  
chen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines  
von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festgestellt wird. Der Begründung  
zufolge sei davon auszugehen, dass mit derartigen Untersuchungen regelmä-  
ßig auch künftig Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes beauftragt wür-  
den. Um diesen vonseiten des Senats beabsichtigten Regelfall auch tatsächlich  
sicherzustellen, sollte § 8 Absatz 2 dahin gehend ergänzt werden, dass grund-  
sätzlich ein amtsärztliches Gutachten des öffentlichen Gesundheitsdienstes  
einzuholen ist. Denn nur auf diese Art und Weise wird für die Rechtsanwender  
in den einzelnen Dienststellen die Intention des Gesetzgebers hinreichend ver-  
deutlicht. Nach Einschätzung des dbb berlin gewährleistet nur die Beauftra-**

gung von Amtsärztinnen und –ärzten die Anwendung möglichst einheitlicher Maßstäbe bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung.

#### **§ 11 – Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe -**

Nach § 11 bedarf es einer Ernennung auch bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe. Dies wird vom dbb berlin begrüßt, da der Beamte/die Beamtin nunmehr eine Urkunde erhält, die die Befähigung für eine andere Laufbahngruppe nachweist.

#### **§ 13 - Wirksamwerden der Ernennung -**

§ 13 Absatz 2 sieht vor, dass mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt. Da jedoch nichtige Ernennungen im Regelfall auf Versäumnisse im Einflussbereich des Dienstherrn und nicht auf solche im Einflussbereich des Beamten zurückzuführen sind, sollte nach Auffassung des dbb berlin – quasi als „Rückfallebene“ für den zuvor Ernannten oder Ernannte – das privatrechtliche Arbeitsverhältnis grundsätzlich wieder aufleben.

#### **§ 14 – Feststellung und Folgen der Nichtigkeit der Ernennung -**

Nach § 14 Absatz 3 können die gezahlten Bezüge, Versorgungsbezüge oder sonstigen Geldleistungen belassen werden. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung in § 17 des LBG. Allerdings wird vonseiten des dbb berlin angeregt, die „Kann-Regelung“ in eine „Soll-Regelung“ umzuformulieren. Ernennungen sind in denen in § 11 BeamStG aufgezählten Fällen nichtig. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um Fallgestaltungen, die auf behördeninterne Fehler zurückzuführen sind und die damit dem Einflussbereich des ernannten Beamten entzogen sind. Mit der vorgeschlagenen Umformulierung würde verdeutlicht, dass die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich auf die Begründung eines wirksamen Beamtenverhältnisses vertrauen können und dementsprechend die gewährten Leistungen im Falle einer unverschuldeten nichtigen Ernennung regelmäßig nicht zurückgefordert werden. Auch besonders gelagerten Einzelfällen könnte mit dieser Formulierung nach wie vor Rechnung getragen werden.

#### **§ 27 – Abordnung -**

Der dbb berlin fordert, dass an dem Wortlaut des § 62 Absatz 4 Satz 2 LBG in der derzeit geltenden Fassung festgehalten wird. § 27 Absatz 4 sieht gegenüber der vorgenannten Norm des § 62 Absatz 4 Satz 2 nunmehr lediglich vor, dass auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt, zur Zahlung zustehender Bezüge verpflichtet ist. Hingegen wird eine Verpflichtung zur Zahlung der sonstigen Geldleistungen nicht mehr erwähnt. Um hier eine unverhältnismäßige Schlechterstellung zu vermeiden, sollte die Formulierung in ihrer Ursprungsform beibehalten werden.

### **§ 33 – Entlassungsentscheidung -**

**§ 33 Absatz 4 ist komplett neu gefasst worden. In der Vorfassung war vorgesehen, dass Beamte auf Widerruf mit dem Ablauf des Tages entlassen sind, an dem ihnen das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bzw. im letzteren Fall auch der Zwischenprüfung schriftlich mitgeteilt wird (entspricht insoweit der Regelung in § 22 Absatz 4 BeamStG) bzw. an einem zu bestimmenden Prüfungstichtag. Zudem wurde für den Fall einer bestandenen Laufbahnprüfung abweichend festgelegt, dass das Beamtenverhältnis frühestens nach Ablauf des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes endet. Nunmehr ist in Absatz 4 einheitlich geregelt, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von der beamtenstatusrechtlichen Regelung bei der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst festgelegten Zeit endet. Insoweit wird in Berlin eine von anderen Landesbeamtengesetzesentwürfen wie zum Beispiel Brandenburg oder den Norddeutschen Küstenländern abweichende Regelung getroffen. In den vorgenannten Gesetzesentwürfen sind nach derzeitigem Stand Regelungen vorgesehen, die der ursprünglichen Fassung des Absatzes 4 – Stand: 1. 9. 2008 – entsprechen. Bei der neu vorgesehenen einheitlichen Beendigungsregelung in § 33 Absatz 4 ist jedoch anzuerkennen, dass sowohl für den Beamten auf Widerruf als auch für eine Dienststelle ein im Grundsatz feststehender Beendigungszeitpunkt gegeben ist, der für beide Seiten eine größere Planungssicherheit zu Folge hat. Vor diesem Hintergrund ist die Neuregelung in der nunmehr vorliegenden Form aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Diese eindeutige Regelung sollte allerdings aus Gründen der Rechtsklarheit in allen Laufbahnvorschriften sowie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Laufbahnordnungsbehörden aufgenommen werden.**

### **§ 38 – Altersgrenze -**

**Der dbb berlin begrüßt außerordentlich, dass an der bisherigen Altersgrenze festgehalten wird.**

### **§ 39 – Dienstunfähigkeit –**

**Im Gegensatz zur Vorfassung ist § 39 Absatz 1 Satz 2 dahin gehend ergänzt worden, dass Beamtinnen und Beamte bei Zweifeln über die Dienstunfähigkeit verpflichtet sind, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch einen von dieser bestimmen Arzt untersuchen zu lassen. Wie oben erwähnt und in der Besprechung am 25. des Monats vorgetragen, sollte im Landesbeamtengesetz eine grundlegende Feststellung dahin gehend getroffen werden, dass insbesondere mit Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung sowie Untersuchungen infolge von Zweifeln an der Dienstunfähigkeit regelmäßig Ärzte bzw. Ärztinnen des öffentlichen Gesundheitsdienstes beauftragt werden. Denn bei ärztlichen Untersuchungen mit weitreichenden Konsequenzen für das weitere (Berufs-)Leben des einzelnen Beschäftigten einerseits und für die Personalstruktur in den Behörden andererseits sollte auf die Fachkunde und die besondere Qualifikation von Amtsärztinnen und Amtsärzten vertraut werden. Denn diese gewährleisten möglichst einheitlich Maßstäbe bei den Untersuchungen und den sich daraus ergebenden Gutachten.**

**§§ 40, 44 – Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag – Wiederverwendung aus dem Ruhestand –  
Auf die Ausführungen zu § 39 nehmen wir Bezug.**

**§ 41 – Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen -**

**§ 41 Absatz 2 Satz 4 sieht vor, dass bei festgestellter Dienstunfähigkeit mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist, die die Versorgung übersteigende Besoldung einzubehalten ist. Nach Ansicht des dbb berlin kann es nicht entscheidend sein, wann der Beamte die behördliche Versetzungsverfügung in den Ruhestand erhalten hat. Vielmehr ist der Zeitpunkt einer rechtskräftigen Entscheidung maßgeblich. Für den Fall, dass ein Beamter den Verwaltungsrechtsweg zur gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Versetzungsverfügung beschreitet, hat er bis zum Eintritt dieser Rechtskraft Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung.**

**§ 45 – Weitergabe von ärztlichen Gutachten -**

**Der dbb berlin vermisst eine Regelung, nach der die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet ist, dem Beamten bzw. der Beamtin eine Abschrift des ärztlichen Gutachtens zu übersenden. Aus Sicht des dbb berlin reicht die Regelung in § 45 Absatz 3 Satz 2 nicht aus, wonach lediglich eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte übermittelt wird. Vielmehr muss der Beamtin/dem Beamten das auf dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung beruhende Gutachten in Gänze zur Verfügung gestellt werden.**

**§ 46 – Einstweiliger Ruhestand -**

**Der dbb berlin fordert in § 46 Absatz 2 eine Klarstellung dahin gehend, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BeamStG nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung mit Zustimmung des Beamten – auch nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten - nicht möglich ist.**

**§ 52 – Arbeitszeit –**

**§ 53 – Mehrarbeit –**

**Wir bitten um besonderen Erörterungstermin, um die in der Besprechung vorgetragene Probleme bei der Umsetzung dieser Vorschriften gemeinsam zu lösen.**

**§ 55 – Beurlaubung ohne Dienstbezüge -**

**Im Zusammenhang mit § 55 Absatz 3 Nr. 2 wird angeregt, die Altersgrenze des vollendeten 55. Lebensjahres vor dem Hintergrund eventueller Altersdiskriminierung zu streichen. Stattdessen könnte (vergleichbar mit Artikel 1 § 95 Dienstrechtsneuordnungsgesetz) eine maximal zulässige Beurlaubungsdauer von beispielsweise 10 Jahren normiert werden.**

## **§ 70 – Dienstkleidung –**

**Es ist ein neuer Satz 3 einzufügen, und zwar „Die Kosten für die Dienstkleidung werden vom Dienstherrn übernommen.“ Diese Ergänzung ist notwendig, um klarzustellen, dass der Dienstherr die Kosten für die Dienstkleidung für die Beamtinnen und Beamten zu tragen hat, da die Dienstkleidung ausschließlich im Interesse des Dienstherrn getragen werden muss.**

**Wir bitten um besondere Erörterung mit Ihnen.**

## **§ 76 – Beihilfen –**

**Auf unsere Stellungnahme vom 1. September 2008 zum Entwurf eines 27. Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes – 27. LBÄndG – und dem Erlass einer Berliner Beihilfeverordnung nehmen wir Bezug.**

## **§ 77 – Reise- und Umzugskosten -**

**Nach Auffassung des dbb berlin ist zu dem in § 77 Absatz 3 nunmehr vorgesehenen möglichen Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes grundsätzlich Folgendes anzumerken: Landesbeamtinnen und Landesbeamte müssen im Regelfall auch weiterhin einen Anspruch auf Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit der Dienstausübung entstandenen Reisekosten und Auslagen haben. Keinesfalls darf sich vor dem Hintergrund der in der Begründung zum Gesetzesentwurf genannten Vermeidung höherer Ausgaben bei den Reisekosten aufgrund der Haushaltslage eine Art negative Verwaltungspraxis dahin gehend ausbilden, dass vonseiten der Dienststellen ein Verzicht auf Reisekosten als Regelfall dargestellt wird und die Beamtinnen und Beamten dahin gehend beeinflusst werden.**

**Auch bei der Neuregelung in § 77 Absatz 4 ist darauf hinzuweisen, dass das wirtschaftlichste Verkehrsmittel denknotwendig nur im Rahmen einer Gesamtabwägung ermittelt werden kann. Denn das preisgünstigste und vor diesem Hintergrund gegebenenfalls als wirtschaftlichstes einzustufende Verkehrsmittel kann im Hinblick auf längere Fahrzeiten, häufiges Umsteigen o.ä. und damit verbundene längere Abwesenheitszeiten im Einzelfall durchaus ineffizient sein. Um seitens der Dienststellen eine Auslegung von § 77 Absatz 4 ausschließlich unter Reisekostenaspekten zu vermeiden, sollte aus unserer Sicht die vorzunehmende Gesamtabwägung im Gesetzestext deutlich werden. Vor diesem Hintergrund ist der inzwischen neu hinzugekommene Satz 2, wonach die Dienstbehörde Ausnahmen zulassen kann, durchaus als positiv zu bewerten.**

**Die in Absatz 6 vorgesehene Regelung, nach der unter anderem bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam kein Tage- und Trennungstagegeld nach §§ 6, 15 des Bundesreisekostengesetzes und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes mehr gewährt wird, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen und einer unverhältnismäßigen Schlechterstellung der Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Verhältnis zu Landesbeamtinnen und Landesbeamten anderer Länder führen. Denn zum Beispiel die zurückzulegenden Entfernungen von einem Wohnort im nördlichen Teil Berlins**

in den südlichen Außenbezirk eines im Süden Berlins angrenzenden Landkreises kann erhebliche Fahrzeiten und –kosten mit sich bringen, die eine unverhältnismäßige Belastung des Beamten/der Beamtin und seiner/ihrer Familie nach sich ziehen. Von der Neuregelung in dieser Form sollte daher Abstand genommen werden.

Die Einfügung der Worte „oder Einsatzort“ in Absatz 7 gegenüber der Vorfassung ist eine sinnvolle Klarstellung.

Wir bitten aus grundsätzlichen Erwägungen um besondere Erörterung.

#### **§ 78 – Sachschadenersatz -**

In die Neuregelung zum Sachschadenersatz ist in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden, wonach eine Ersatzleistung für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände des Beamten oder der Beamtin ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch die Beamtin oder den Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Der Begründung zufolge hätten Auslegungsschwierigkeiten in der Vergangenheit diese ergänzende Klarstellung notwendig gemacht. Darüber hinaus wird in der Begründung ausgeführt, eine Berücksichtigung von leicht fahrlässigem Verhalten erfolge im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Hierbei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei leichter Fahrlässigkeit um ein unerhebliches und zu vernachlässigendes Verschulden handelt, welches im Regelfall zu keiner Haftung im Arbeitsleben führt. Eine Aufteilung der Haftung nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten im Rahmen einer Ermessensentscheidung kommt regelmäßig erst bei normaler Fahrlässigkeit in Betracht. Um allgemein anerkannte Haftungsmaßstäbe im Beamten-, Arbeits- bzw. Tarifrecht zu wahren, sollte der Begründungstext insoweit angepasst werden.

Nach Absatz 3 der neuen Gesetzesfassung ist vorgesehen, dass der Anspruch auf Sachschadenersatz entfällt, wenn dieser nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses geltend gemacht wird. Vor dem Hintergrund dieser relativ knapp bemessenen Ausschlussfrist sollte aus Sicht des dbb berlin im Landesbeamtengesetz eine Verpflichtung der Dienststellen normiert werden, in ausreichender Art und Weise über diese Fristenregelung zu informieren. Dies erscheint aus Fürsorgegesichtspunkten geboten.

#### **§ 83 – Beteiligung der Spitzenorganisationen -**

Durch den vorgesehenen Wegfall des § 60 Absatz 2 in derzeitig geltender Fassung werden die Beteiligungsrechte auf Spitzenorganisationen konzentriert.

Nach Auffassung des dbb berlin sollte § 83 im Zuge der Anpassung zumindest um grundlegende Regelungen zum Beteiligungsverfahren ergänzt werden. So sollte unter anderem normiert werden, dass die Spitzenorganisationen frühzeitig, fortlaufend, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen unterrichtet werden. Zudem sollte aus besonderem Anlass innerhalb angemessener Zeit eine Erörterung mit dem zuständigen Senator oder Staatssekretär beantragt werden können, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wird. Auch sollte

eine angemessene, mindestens sechswöchige Frist zur Stellungnahme festgeschrieben werden. Denn nur so kann insbesondere bei umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben eine umfassende Stellungnahme unter angemessener Beteiligung der jeweils betroffenen Mitglieds-/ bzw. Fachgewerkschaften erstellt werden. Darüber hinaus wären Regelungen zur mündlichen Erörterung der Stellungnahme, zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts sowie der Verfahrensweise für den Fall, dass Vorschläge der Spitzenorganisationen keine Berücksichtigung gefunden haben, erforderlich. Diese Grundsätze über die Beteiligung könnten zum Beispiel in der Begründung zum Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

#### **Personalakte**

##### **§ 84 – Inhalt und Zugang –**

Es wird um Aufnahme eines neuen Absatzes 6 gebeten, und zwar „In anderen Akten oder Aktenteilen dürfen personenbezogene Daten nicht enthalten sein. Die Führung von Handakten ist untersagt. Alle bestehenden sonstigen Akten mit personalbezogenen Daten sind zu vernichten.“

Auf die Erörterungen am 25. November 2008 nehmen wir zur Begründung ausdrücklich Bezug.

##### **§ 89 – Entfernung von Unterlagen -**

In § 89 Absatz 1 Ziffer 2 wird die in § 56 e bisheriger Fassung des LBG genannte Frist um ein Jahr verlängert. Nach derzeitiger Regelung sind ungünstige oder nachteilige der in Abs. 1 genannten Unterlagen auf Antrag des Beamten nach einem Jahr zu entfernen und zu vernichten. Nach vorgesehener Neufassung soll diese Frist nunmehr zwei Jahre betragen. Unter Fürsorge- und Schutzgesichtspunkten sollte es nach Auffassung des dbb berlin bei der bisherigen Frist von einem Jahr bleiben.

#### **Beamtenverhältnisse auf Probe für Leitungsfunktionen**

##### **§ 97 - Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe -**

Nach § 97 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Probezeit generell zwei Jahre. Dieser Probezeitraum im Beamtenverhältnis auf Probe für Leitungsfunktionen ist zwar gleichlautend mit der bisherigen Regelung in § 10 a. Vonseiten des dbb wird jedoch angeregt, folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte die leitende Funktion bereits wahrgenommen hat, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verkürzung der Probezeit kann, auch neben der vorgenannten Anrechnung, erfolgen. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.“

Dieser Zusatz würde ein größeres Maß an Flexibilität ermöglichen für diejenigen Beamtinnen und Beamten, bei denen vor dem Hintergrund im Einzelfall festzustellender Vorerfahrungen in der Ausübung von Leitungsfunktionen eine Verkürzung der regulären Probezeit in Betracht kommt.

**§§ 100, 106, 107**

**Bezeichnungen: Polizeivollzugskräfte, Feuerwehrkräfte, Justizvollzugskräfte**

Die zitierten Bezeichnungen scheinen uns nicht, wie vorgetragen, mit den Prinzipien des Gender Mainstreaming in Übereinstimmung zu sein, da die Grundbezeichnung „Kräfte“ ausschließlich Assoziationen hervorrufen wird, dass es sich nur um männliches Personal handelt.

**§ 105 – Polizeidienstunfähigkeit -**

§ 105 ist im Vergleich zur Vorfassung bei der Bewertung von Polizeidienstunfähigkeit und deren Folgen sowie der Eröffnung anderer Einsatzmöglichkeiten teilweise neu gefasst. Neben der Definition und Angaben zur Feststellung von Polizeiunfähigkeit in Absatz 1 werden in Absatz 2 die Voraussetzungen einer Versetzung in ein anderes Amt einer anderen Laufbahn genannt. Aus Absatz 2 Nr. 1 ergibt sich insoweit, dass die Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn regelmäßig nur dann in Betracht kommt, wenn die gesundheitliche Eignung für eine Verwendung in Funktionen des Vollzugsdienstes, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr erfordern (funktionsbezogene Dienstfähigkeit), nicht gegeben ist oder eine solche Verwendung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Erstmals wird hier die sogenannte funktionsfähige Dienstfähigkeit explizit genannt und definiert. Dies begrüßen wir.

**§ 111 – Altersteilzeitbeschäftigung -**

Der dbb berlin fordert eine Entfristung der Altersteilzeitregelung, da sich das Instrument der Altersteilzeit in der Vergangenheit bewährt hat.

Wir bitten um besondere Erörterung.

**Zu Artikel II – Änderung des Laufbahngesetzes –****§ 13 – Probezeit**

Der dbb berlin bewertet die Festlegung einer einheitlichen dreijährigen Probezeit sowie eine einheitliche Mindestprobezeit von 18 Monaten für alle Laufbahngruppen kritisch. Insbesondere für die Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes wirkt sich Vereinheitlichung der Probezeit nachteilig auf die berufliche Entwicklung aus. So erhöht sich die Probezeit eines Beamten oder einer Beamtin des einfachen Dienstes bei einer nach dem bisherigen Recht denkbaren Reduktion auf die Mindestprobezeit von sechs Monaten (§ 13 Absatz 6 LBG) um das Fünffache auf drei Jahre. Konnte der Beamte oder die Beamtin im Regelfall nach zwei Jahren befördert werden, ist dies nun frühestens nach vier Jahren möglich. Für die Beamten des höheren Dienstes ändert sich hingegen nichts. Vor dem Hintergrund, dass eine eventuelle Notwendigkeit zur Einführung einer einheitlichen Probezeit noch besonders zu begründen ist, sollte die nach Laufbahngruppen differenziert ausgestaltete Probezeit erwogen werden.

## **§ 15 – Beförderung -**

Positiv anzumerken ist, dass eine Beförderung nach dem neu gefassten § 15 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 nunmehr auch vor Ablauf eines Jahres nach der Beendigung der Probezeit zulässig ist, wenn Beamtinnen und Beamte während der Probezeit durchgängig überdurchschnittlich gute Leistungen erbracht haben. Dadurch wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes insbesondere für hochmotivierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte gesteigert.

## **§ 25 – Probezeit –**

Neu geregelt ist, dass auch bei freien Bewerbern bzw. Bewerberinnen eine einheitliche Probezeit gelten soll. In der Vorfassung waren noch die derzeit geltenden Probezeiten gestaffelt für den einfachen und mittleren Dienst mit drei Jahren und für den gehobenen Dienst mit drei Jahren und sechs Monaten sowie für den höheren Dienst mit vier Jahren. Mit Blick auf die Festlegung der regelmäßigen Probezeit auf einheitlich drei Jahre für alle Laufbahngruppen in § 13 liegt die Normierung einer einheitlichen Probezeit auf die freien Bewerber und Bewerberinnen nahe. Allerdings ist aus unserer Sicht zu bedenken, dass auch hier insbesondere die Beamtinnen und Beamten im einfachen und mittleren Dienst von der Neuregelung sehr viel stärker betroffen sind als die anderen Laufbahngruppen.

## **Artikel IV – Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung –**

Zu den Neufassungen von §§ 23 und 24 VLVO nehmen wir auf unsere Stellungnahme vom 22. September 2008 zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Verordnungen – 1. VLVO, 2. FachLVO und 3. AEOhD – Bezug.

Die Verschärfungen bei den Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg lehnen wir nachdrücklich auch weiterhin ab.

Wir bitten um besondere Erörterung, da die vorgesehenen Änderungen nicht mit den öffentlich unter anderem im Verwaltungsreformausschuss des Abgeordnetenhauses vom Innenstaatssekretär erklärten Zielen für eine Reform des Laufbahnrechts in Übereinstimmung sind.

## **Artikel IX – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten – sowie Artikel XI – Nr. 19 – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten -**

Wir haben am 25. November 2008 vorgetragen, dass unserer Kenntnis nach diese Laufbahnen geschlossen sind. Eine Überprüfung wurde zugesagt.

**Artikel X – Änderung der Schullaufbahnverordnung –  
Artikel XI – Lehrerbildungsgesetz -**

Es wurde von uns zugesagt, dass die Bildungsgewerkschaften im dbb berlin direkt mit der Bildungsverwaltung hierzu Kontakt aufnehmen.

**Artikel XI – Folgeänderungen in weiteren laufbahnrechtlichen Vorschriften –**

**Nr. 5 – Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst –**

Wir treten für die Abschaffung des einfachen Dienstes bzw. Überführung in den mittleren Dienst ein. Auf unsere Vorschläge zur Erweiterung des Landesbesoldungsgesetzes weisen wir hin.

**Nrn. 16 und 18 – Verordnung über die Ausbildung des Justizwachtmeisterdienstes sowie Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern –**

Diese Bestimmungen liegen noch nicht vor. Eine Unterrichtung wurde zugesagt.

**Nr. 17 – Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes –**

Infolge organisatorischer Neuordnungen der Kassen erfolgt keine Ausbildung mehr für diese Laufbahn. Die APO kann aufgehoben werden.

**Nrn. 20 und 21 – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes sowie Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst –**

Beide Änderungsverordnungen liegen nicht vor. Eine weitere Unterrichtung wurde zugesagt.

**Nr. 22 – Verordnung über die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten –**

Wir bedauern sehr, dass von der Senatorin für Justiz nicht der Vorschlag unterbreitet worden ist, für den allgemeinen Vollzugsdienst laufbahnrechtlich nicht nur den mittleren Dienst sondern auch den gehobenen Dienst zu beschreiben. Dies entspricht insbesondere nicht den vielfach geäußerten Absichten, weitere Stellen für Ämter im gehobenen Dienst neben den vorhandenen fünfzehn Planstellen im Stellenplan ab 2010 einzustellen.

Den Austausch des Wortes „Justizvollzugssekretäranwärter“ mit dem Wort „Justizvollzugsobersekretäranwärter“ begrüßen wir, da damit einer Anregung des dbb berlin gegenüber der Senatorin für Justiz Rechnung getragen wird.

In § 11 – Schlussvorschriften – bitten wir neben den Bezeichnungen „Beamte“ und „Justizvollzugsbeamte“ die Worte „Beamtinnen“ und „Justizvollzugsbe-

amtinnen“ entsprechend der Neufassung des Landesbeamtengesetzes aufzunehmen.

**Nr. 24 und 25 – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher sowie Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Bereichsrechtspflegern zu Rechtspflegern –**

**Die Änderungen in den Verordnungen liegen bisher uns nicht vor. Eine weitere Unterrichtung wurde zugesagt.**

**Auf die VO über die Ausbildung und Prüfung von Bereichsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger kann verzichtet werden, da eine Ausbildung im Zusammenhang mit der Übernahme des Personals aus der ehemaligen DDR als abgeschlossen zu betrachten ist.**

**Für die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher melden wir besonderen Gesprächsbedarf bereits hinsichtlich einer Überführung der Ausbildung in einen Studiengang an der neuen Fachhochschule für Wirtschaft und Recht ab 1. April 2009 an.**

**Artikel XII – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes –**

**Auf unsere eingehende Stellungnahme vom 29. Oktober 2008 nehmen wir Bezug und bitten um unverzügliche Erörterung.**

**Artikel XIII – Gesetz zur Ersetzung einzelner Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes im Land Berlin –**

**Auf unsere besondere Stellungnahme vom 29. Oktober 2008 weisen wir hin und bitten weiterhin um unverzügliche Erörterung.**

**Artikel XIV – Folgeänderungen in sonstigen dienstlichen Vorschriften –**

**Ab Nr. 13 ist die Nummerierung nicht nur zu überprüfen, sondern auch mit der Nummerierung in der Begründung zum Gesetzesentwurf abzustimmen.**

**Nr. 24 – Personalvertretungsgesetz –**

**Zur Änderung von § 40 Absatz 1 wird auf die Ausführungen zu § 77 des neu gefassten LBG hingewiesen.**

**Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme haben wir Frau Petersen direkt zugeleitet.**

**Mit freundlichen Grüßen!**  
**Ihr**

**(Joachim Jetschmann)**  
**Landesvorsitzender**